

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen ländlichen Entwicklung in der EU-Förderperiode 2014 bis 2020 im Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt (Richtlinien RELE 2014-2020)

Teil D: Dorferneuerung und Entwicklung einschließlich touristischer Infrastruktur

Wer bewertet wie die Projekte?

Innerhalb von CLLD & LEADER

- Die Lokale Aktionsgruppe Dübener Heide Sachsen-Anhalt bewertet die Projekte anhand der veröffentlichten Bewertungsmatrix und erstellt entsprechend der erreichten Punktzahl eine Prioritätenliste.
- Entsprechend der Bewertung der Anträge und der erreichten Punktzahl wird ein Ranking erstellt (Prioritätenliste), das die Rangfolge der Förderung festlegt und aufzeigt, ob ein Antrag mit seiner Gesamtpunktzahl ober- oder unterhalb des Schwellenwertes / Mindestpunktwertes liegt und somit förder- oder nicht-förderwürdig ist.
- Die Bewilligungsbehörde übernimmt diese Bewertung. Es erfolgt keine weitere Bewertung seitens der Behörde.
- Die finanzielle Förderung muss aus dem Planungsbudget der jeweiligen LAG (finanzieller Orientierungsrahmen) erfolgen.

Außerhalb von CLLD & LEADER:

- Projekte, die nicht in die Prioritätenliste aufgenommen werden oder zeitlich später aufschlagen, aber im jeweiligen Jahr umzusetzen sind, können auch direkt beim Amt für Landwirtschaft und Forsten Anhalt in Dessau einen RELE-Antrag stellen.
- Hier bewertet das Amt selber nach festgelegten und im Merkblatt für Projektträger veröffentlichten Kriterien. Die Fördersätze sind im Vergleich zu den LEADER-Sätzen um 10 % niedriger.

Welches sind die Fördergegenstände?

Nach den Fördergrundsätzen der GAK sind die folgenden investiven Vorhaben der Dorfentwicklung sowie deren Vorbereitung und Begleitung durch Planer oder Sachverständige förderfähig:

- Aufwertung und Revitalisierung innerörtlicher Bereiche einschließlich Kauf bebauter Grundstücke durch die Gemeinden oder Abbruch von Gebäuden und Anlagen mit Folgeinvestitionen.
- Erhaltung und Gestaltung oder Umnutzung land- und forstwirtschaftlicher oder ehemals land- und forstwirtschaftlich genutzter Bausubstanz.
- An den demografischen Wandel angepasste Erneuerung, auch Neubau der örtlichen Infrastruktur, zum Beispiel im Rahmen der Ortsgestaltung, kleinere dorfgemäße Gemeinschaftseinrichtungen, Verkehrsinfrastruktur, Wohnumfeld.
- Erhalt des ländlichen Kulturerbes insbesondere der Erhalt ortsbildprägender, in der Regel denkmalgeschützter Gebäude und Anlagen.
- Verbesserung und Entwicklung der öffentlich verwendeten touristischen Infrastruktur.

Außerhalb der GAK sind Vorhaben einschließlich deren Vorbereitung und Begleitung durch Planer oder Sachverständige förderfähig:

- Erhaltung und Gestaltung des Ortsbild prägender oder historisch wertvoller Kirchen und Kapellen, einschließlich dazu gehöriger Grundstücke und Gebäude durch Religionsgemeinschaften und wenn deren Eigenmittel zur Kofinanzierung der ELER-Mittel herangezogen werden können
- Der Neubau dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen durch Gemeinden oder Gemeindeverbände
- Innerörtliche Sicherungs- und Abbruchmaßnahmen ohne konkrete Folgeinvestitionen durch Gemeinden oder Gemeindeverbände

Der Innenausbau eines Gebäudes ist regelmäßig nicht förderfähig. Ausnahmen: bei Revitalisierungsmaßnahmen und Umnutzung (ehem.) land- und forstwirtschaftl. Bausubstanz sowie bei Neubau dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen durch eine Gemeinde ist eine Förderung des Innenausbaus bis zum Rohbau ohne Ausgaben für die Strom-, Wasser-, Sanitär- oder Heizungsinstallation förderfähig; bei touristischer Einrichtung ist die Förderung angemessener Erstausrüstung möglich.

Nicht gefördert werden können: Ausgaben vor der Bewilligung der Maßnahme; Landkauf, Bau- und Erschließungsmaßnahmen in Neubaugebieten, Kauf von Lebendinventar, gesetzlich vorgeschriebene Planungsleistungen, Modernisierung bzw. Um- und Neubau von Kindergärten, Schulen, Kurhäuser, Erlebnisbäder sowie Alten- und Pflegeheime, Handelseinrichtungen mit Verkaufsflächen über 300qm, Investitionen in Erzeugung, Verarbeitung oder Vermarktung von landwirtschaftlichen Produkten; Errichtung und Ausbau von Campingplätzen.

Zuwendungsempfänger und -höhe:

<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinden und Gemeindeverbände, Teilnehmergeinschaften und deren Zusammenschlüsse, Wasser- und Bodenverbände und ähnliche Rechtspersonen sowie einzelne Beteiligte: 75 % der zuwendungsfähigen Kosten; bei aufgelisteten investiven Vorhaben höchstens 350.000 €
<ul style="list-style-type: none"> • Juristische Personen des privaten Rechts, natürliche Personen und Personengesellschaften sowie Religionsgemeinschaften als juristische Personen des öffentlichen Rechts (nur außerhalb der GAK): 45 % der zuwendungsfähigen Kosten; bei aufgelisteten investiven Vorhaben höchstens 50.000 €
<ul style="list-style-type: none"> • Mindestförderhöhe 1.000 €, bei Gebietskörperschaften 5.000 €
<ul style="list-style-type: none"> • De-minimis-Beihilfe: Gesamtwert für wirtschaftliche Projekte darf 200.000 € über einen Zeitraum von drei Steuerjahren nicht überschreiten
<ul style="list-style-type: none"> • Ist der Antragsteller Unternehmer im Sinne des § 2 USTG und kann die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer (Vorsteuer) abziehen (§ 15 USTG) oder erfolgt diese Umsatzbesteuerung pauschal (§ 24 USTG), so ist diese Umsatzsteuer nicht zuwendungsfähig
<ul style="list-style-type: none"> • Bei Anträgen mit einem Zuwendungsbetrag bis zu 100.000 € ist der Eigenmittelanteil nachzuweisen, bei Anträgen über 100.000 € die komplette Vorfinanzierung in Höhe der Gesamtausgaben (Kontoauszüge, Sparbücher, Kreditbereitschaftserklärung etc.).

Weitere Informationen: www.leader-duebener-heide.de